



INHALT

BEKANNTMACHUNGEN

Gebührensatzung für die Städtische Musikschule Bamberg (Musikschulgebührensatzung) vom 4. April 2023	Seite 2
Gebührensatzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen vom 4. April 2023	Seite 5
Benutzungssatzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen vom 4. April 2023	Seite 6
Öffentliche Zustellung	Seite 7



BEKANNTMACHUNG

Gebührensatzung für die Städtische Musikschule Bamberg
(Musikschulgebührensatzung) vom 4. April 2023

Die Stadt Bamberg erlässt aufgrund Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) geändert worden ist, folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Gebühren
- § 2 Gebührenpflicht
- § 3 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses
- § 4 Gebührenermäßigungen / Zuschläge
- § 5 Gebührenerstattung
- § 6 Gebührenbefreiung
- § 7 Stundung und Niederschlagung
- § 8 In-Kraft-Treten
- Anlage - Musikschulgebührentabelle

**§ 1
Gebühren**

(1) Die Städtische Musikschule Bamberg erhebt Jahresgebühren für die Teilnahme am Unterricht nach der als Anlage beigefügten Gebührentabelle, Nr. 1.-3. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Unterricht besteht nicht.

(2) Für die zeitlich begrenzte Überlassung und Benutzung von Musikinstrumenten in Verbindung mit dem Unterricht werden Gebühren nach der Gebührentabelle, Nr. 4. b) - d) erhoben.

(3) Die Höhe der Jahresgebühren ergibt sich aus der beigefügten Gebührentabelle, die in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Satzung ist.

(4) Zu Workshops, Kursen und anderen Projekten können auch Teilnehmerentgelte außerhalb dieser Satzung erhoben werden, die anhand der zu erwartenden Kosten und Zuschüsse von der Schulleitung berechnet werden.

**§ 2
Gebührenpflicht / Fälligkeiten**

(1) Gebührensschuldner ist die Schülerin / der Schüler der Musikschule, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertretung.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Zutei-

lung zum Unterricht, bei Musikschulinstrumenten mit der Überlassung, im Übrigen mit Erbringung der Verwaltungsleistung.

(3) Sofern nichts Abweichendes festgesetzt ist, entstehen die Gebühren mit Beginn des jeweiligen Schuljahres und sind nach der beigefügten Gebührentabelle wie folgt fällig:

a) für Nr. 1 und Nr. 3 für je sechs Monate zum 1. November und zum 1. April bzw.

b) für Nr. 2 Instrumental- und Vokalfächer und Nr. 4 a) Klavierzuschlag
-für das erste Quartal (September mit November) zum 1. November,
-anschließend (ab 1. Dezember) jeweils zum 1. des Monats, für den sie zu leisten sind,

c) für Nr. 4 b) - d) für je sechs Monate zum 01. Februar und 01. Juni.

d) für Nr. 5 zum Ende des Monats, in dem die Verwaltungsleistung erbracht wurde. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung können Mahn- und Säumniszuschläge nach Maßgabe der geltenden Vorschriften erhoben werden

(4) Verringert sich beim Gruppenunterricht die Teilnehmerzahl, so ist bis zum Ende des Schuljahres weiterhin nur die Gebühr zu zahlen, die sich aus der ursprünglichen Teilnehmerzahl ergibt.

**§ 3
Beendigung des Nutzungsverhältnisses**

(1) Bei Abmeldung einer Schülerin / eines Schülers nach Nr. 7, 1-3 der Schulordnung, werden die Gebühren nur bis zum Ende des jeweiligen Quartals berechnet, für das die Beendigung erfolgte.

(2) Bei einer Beendigung nach Nr. 7, 4 der Schulordnung, werden dem ausgeschlossenen Benutzer Gebühren bis zum Ende des Schuljahres berechnet, soweit innerhalb dieser Zeit kein Ersatz für den ausscheidenden Schüler gefunden wird.

(3) Die Gebührenpflicht für Musikschulinstrumente endet zum Ende des Monats, in dem die Rückgabe erfolgte.

**§ 4
Gebührenermäßigungen / Zuschläge**

(1) Für Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bamberg wird auf die Jahresgebühr für die Teilnahme am Unterricht ein Abschlag in Höhe von 20% gewährt.

(2) Geschwisterermäßigung: Für Geschwister ohne eigenes Einkommen, die gleichzeitig an der Musikschule gebührenpflichtigen Unterricht erhalten, werden auf die Jahresgebühr für die Teilnahme am Unterricht folgende Ermäßigungen gewährt:

a) für das zweite Kind 20%

b) für das dritte Kind 40%

c) für weitere Kinder 60%

Die Festsetzung der Ermäßigung erfolgt absteigend nach dem Lebensalter der Geschwisterkinder und bezieht sich nur auf 1. Grundfächer sowie 2. Instrumental- und Vokalfächer.

(3) Mehrfächerermäßigung: Schülerinnen und Schüler, die noch weitere Fächer belegen, erhalten auf die kostengünstigeren Unterrichtsgebühren eine Ermäßigung von 20%. Belegt das dritte Kind oder weitere Kinder mehrere Fächer, wird für das kostengünstigste Fach die Geschwisterermäßigung und auf alle weiteren Fächer die Mehrfächerermäßigung gewährt.

(4) Sozialermäßigung: Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen wird auf die nach Abzug der Geschwister- bzw. Mehrfächerermäßigung verbleibenden Gebühren sowie Gebühren lt. Gebührentabelle Nr. 4. auf schriftlichen Antrag (Formblatt) gewährt, allerdings nur soweit, wie der Antragsteller das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gebührenermäßigung nachgewiesen hat. Der Antrag soll bis 1. Oktober des Schuljahres, für das die Ermäßigung beantragt wird, eingereicht und jedes Jahr neu gestellt werden. Bei einer Antragstellung nach dieser Frist wird Sozialermäßigung ab dem Folgemonat der Antragstellung gewährt.

Die Sozialermäßigung wird in der nachfolgend genannten Höhe gewährt, wenn das Familiennettoeinkommen den Vergleichsbeitrag, das ist die Summe der jeweils geltenden doppelten Regelsätze nach SGB II/XII zuzüg-

lich der (einfachen) Kosten für Unterkunft (Miete, Mietnebenkosten) einschließlich Heizung, nicht übersteigt.

Das Familiennettoeinkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe aller monatlichen Bruttoeinkünfte der Familie, insbesondere Lohn, Gehalt, Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, Renten, Trennungsgeld, Unterhalt, Kindergeld, Leistungen nach dem BAföG, Wohngeld/Lastenzuschuss, Sozialleistungen, unter Abzug

1. der Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
2. der unmittelbar auf die Einkünfte zu entrichtenden Steuern, jedoch ohne Abzug von sonstigen Steuern, sonstigen Versicherungsbeiträgen und sonstigen (notwendigen) Ausgaben.

Die Gebühren werden bei einem Familiennettoeinkommen

- bis 100% des Vergleichsbetrages um 25%
- bis 75% des Vergleichsbetrages um 50%
- bis 60% des Vergleichsbetrages um 75%
- bis 50% des Vergleichsbetrages um 90%

ermäßigt. In besonderen Härtefällen können die Gebühren ganz erlassen werden. Sozialermäßigung muss jedes Schuljahr neu beantragt werden.

Zugrunde zu legen sind die Einkommensverhältnisse der letzten 3 Monate vor Antragstellung. Bei Selbstständigen genügt insoweit der Nachweis der Vorjahreseinkünfte.

(5) Studierende bis 25 Jahre erhalten unter Vorlage einer aktuell gültigen Studienbescheinigung eine Ermäßigung von 10% auf die fälligen Unterrichtsgebühren. Die Studienbescheinigung ist unaufgefordert jedes Semester neu vorzulegen.

(6) Eine Doppelermäßigung ist, außer bei der Sozialermäßigung, ausgeschlossen.

(7) Im Fach Klavier wird unabhängig von der Unterrichtsform pro Schuljahr und Schülerin/Schüler ein Zuschlag lt. Nr. 4 a) Gebührentabelle fällig.

(8) Von Erwachsenen über 25 Jahre (Stichtag: 1. Januar des betreffenden Schuljahres) wird

auf Gebühren für Instrumental- und Vokalunterricht (Nr. 2 Gebührentabelle) ein Zuschlag in Höhe von 30 % erhoben.

§ 5 Gebührenerstattung

(1) Bis zu drei Unterrichtseinheiten pro Schuljahr, die durch Krankheit oder unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft oder aufgrund von Umständen i. S. d. Ziff. 10. der Schulordnung ersatzlos ausfallen, sind gebührenpflichtig. Gebühren für darüber hinaus ausgefallene Unterrichtseinheiten werden nach Ablauf des Schuljahres auf schriftlichen Antrag zurückerstattet. Anträge müssen der Musikschule spätestens zum 31. August schriftlich zugehen. Soweit angebotene adäquate Ersatzleistungen (bspw. Fernunterricht) durch die Schülerin / den Schüler ohne die Darlegung gewichtiger Gründe nicht in Anspruch genommen werden, ist eine Erstattung ausgeschlossen.

(2) Kann eine Schülerin / ein Schüler wegen Krankheit / Rehabilitationsmaßnahmen oder Schüleraustausch drei Monate oder länger nicht am Unterricht teilnehmen, so wird für diesen Zeitraum auf Antrag die Gebühr erlassen.

§ 6 Gebührenbefreiung

(1) Die Gebühr für Instrumental- oder Vokalunterricht schließt die Gebühr für die Belegung eines oder mehrerer Ensemble- oder Ergänzungsfächer als weitere Unterrichtseinheit mit ein.

(2) Schülerinnen und Schüler sind nach Aufnahme in die Förderklasse (Studienvorbereitende Ausbildung) zusätzlich von den Unterrichtsgebühren für die zweite instrumentale oder vokale Unterrichtsstunde im Nebenfach befreit.

§ 7 Stundung und Niederschlagung der Gebühren

Stundung und Niederschlagung von Gebühren richten sich nach den internen Regelungen für das Finanzwesen der Stadt Bamberg und den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Städtische Musikschule Bamberg vom 19. April 2021 außer Kraft.

**Musikschulgebührentabelle
(Anlage zur Gebührensatzung der Städtischen Musikschule Bamberg)**

Unterrichtsform	Unterrichtszeit	Gebühr		Gebühr Einheimische	
		pro Jahr €	pro Monat €	pro Jahr €	pro Monat €
1. Grundfächer					
Eltern-Kind-Gruppen, Elementare Musikpraxis (Gruppen ab 6 Personen)	45 Min.	360,60	30,05	288,60	24,05
2. Instrumental- und Vokalfächer					
Gruppenunterricht ab 6 Schüler/innen	45 Min.	360,60	30,05	288,60	24,05
Gruppenunterricht 4 und 5 Schüler/innen	45 Min.	525,60	43,80	421,20	35,10
	60 Min.	700,80	58,40	561,00	46,75
Gruppenunterricht 3 Schüler/innen	45 Min.	612,00	51,00	489,60	40,80
	60 Min.	819,00	68,25	655,20	54,60
Gruppenunterricht 2 Schüler/innen	45 Min.	799,80	66,65	639,60	53,30
Einzelunterricht	30 Min.	1.020,00	85,00	816,60	68,05
	45 Min.	1.468,80	122,40	1.174,80	97,90
Förderklasse (Einzelunterricht in Haupt- und Nebenfach gesamt 90 Min., Theorie und Ensemble)		1.468,80	122,40	1.174,80	97,90
Instrumentalunterricht nach der Suzuki-Methode	20 Min. Einzel- und 45 Min. Gruppenunterricht	843,60	70,30	674,40	56,20
	30 Min. Einzel- und 45 Min. Gruppenunterricht	1.184,40	98,70	984,00	79,00
3. Ensembles und Ergänzungsfächer (z.B. Kammermusik, Spielkreise, Bands, Orchester, Chöre, theoretische Fächer)					
Bei Belegung eines Instrumental- oder Vokalfachs frei	Je nach Fach verschieden	190,80	15,90	152,40	12,70
4. Benutzungsgebühren					
a) Klavierzuschlag (s. § 4, 7)		49,20	4,10	49,20	4,10
b) Musikschulinstrumente	Wert bis €256,00	---	8,90	---	8,90
c) Musikschulinstrumente	Wert bis €512,00	---	12,60	---	12,60
d) Musikschulinstrumente	Wert über €512,00	---	16,40	---	16,40
5. Sonstige Gebühren					
Ausbildungsbuch	einmalig	1,80			
Bescheinigung der Verwaltung		5,00			
Freiwillige Leistungsprüfung Junior 1 / Junior 2		je 5,00			
Freiwillige Leistungsprüfung D1 / D2		je 25,00			

Bamberg, 04.04.2023
STADT BAMBERG


Andreas Starke
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Gebührensatzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen vom 4. April 2023

Die Stadt Bamberg erlässt aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) geändert worden ist, folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschild
- § 3 Benutzungsgebühr
- § 4 Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung; Entstehen und Beendigung der Gebührenschild
- § 5 Berechnung der Gebühren
- § 6 Vorübergehende Abwesenheit
- § 7 Fälligkeit
- § 8 In-Kraft-Treten

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Die Stadt Bamberg unterhält Unterkünfte nach der Satzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen.

(2) Für die Inanspruchnahme der Unterkünfte werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenschild

Gebührenschildner bzw. Gebührenschildnerinnen sind diejenigen Personen, die die dezentralen Unterkünfte nutzen. Gebührenschildner bzw. Gebührenschildnerinnen sind ferner die Personen, welche die Schuld gegenüber der Stadt Bamberg schriftlich übernehmen.

§ 3 Benutzungsgebühr

(1) Die monatliche Benutzungsgebühr pro Person für die Inanspruchnahme einer dezentralen Unterkunft gemäß § 1 Abs. 1 dieser Satzung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der Anschlussunterbringung der dezentralen Unterkünfte der Stadt Bamberg. Die Benutzungsgebühr wird ermittelt, indem die gebührenfähigen, unterkunftsbezogenen Kosten der Einrichtungen der Stadt Bamberg betrachtet werden und eine sozialverträgliche, auf den Kosten basierende Pauschale festgesetzt wird. Gebührenfähige Kosten sind alle betriebswirtschaftlich ansatzfähigen Aufwendungen eines Jahres für die Anschlussunterbringung in dezentralen Unterkünften der Stadt Bamberg.

(2) Die Benutzungsgebühr beträgt für Bewohnende ab Vollendung des 18. Lebensjahres monatlich 79 €. Für Bewohnende bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres werden keine Gebühren für die Nutzung erhoben.

(3) Ein Abschlag ist auf Antrag vorzunehmen, soweit die gebührenschildnernde Person begründete Anhaltspunkte dafür darlegen kann, dass die Gebühr die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen im Sinne des § 22 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) oder des § 35 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) übersteigt; der Antrag kann bis spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des jeweiligen Gebührenbescheides gestellt werden und gilt solange sich die zugrunde liegenden gleichen Voraussetzungen nicht ändern für längstens die nächsten 12 Monate. Dieser Abschlagsbetrag verteilt sich der Höhe nach gleichmäßig auf die gebührenschildnernden Personen des Haushaltsverbandes.

§ 4 Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung; Entstehen und Beendigung der Gebührenschild

(1) Gebührenschildnernde, die dem Personenkreis des Art. 1 AufnG zuzurechnen sind, sind von der Erhebung von Gebühren befreit, es sei denn, sie erfüllen die Voraussetzungen des § 2 AsylbLG und verfügen über Einkommen und/oder Vermögen. Die Befreiung nach Satz 1 entfällt mit dem Ende des Monats, in dem die Zugehörigkeit zu dem Personenkreis nach Satz 1 endet.

(2) Die Gebühren können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Erhebung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre.

(3) Die Gebührenschild entsteht mit dem Tag des Einzuges in die dezentrale Unterkunft. Die Gebührenschild endet mit Beendigung des Nutzungsverhältnisses. Bei der Berechnung der Gebühren wird der Monat nach tatsächlichen Tagen berechnet.

(4) Wird nachträglich festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung von Anfang an nicht vorlagen oder später weggefallen sind, werden die Gebühren rückwirkend von dem Zeitpunkt erhoben, von dem an die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt auch, wenn nachträglich für einen zurückliegenden Zeitraum Einkommen oder Vermögen erzielt worden ist, das zum Wegfall der Befreiung

geführt hätte.

§ 5 Berechnung der Gebühren

(1) Bei der Berechnung der monatlichen Benutzungsgebühr nach § 3 wird Einkommen oder Vermögen berücksichtigt, sobald und soweit die nutzende Person der dezentralen Unterkunft bzw. der anderen Sachleistungen oder die mit ihr in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen darüber verfügen können. Sofern Einkommen am Ende eines Kalendermonats ausbezahlt wird, ist es im folgenden Monat zu berücksichtigen.

(2) Bei Gebührenpflichtigen ist die Höhe der Benutzungsgebühr nach § 3 auf den Differenzbetrag zwischen dem anrechenbaren Einkommen und Vermögen einerseits und den laufenden sozialhilferechtlichen Bedarf andererseits begrenzt. § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 gelten entsprechend.

§ 6 Vorübergehende Abwesenheit

Die Benutzungsgebühren nach § 3 sind auch bei vorübergehender Abwesenheit zu entrichten, solange das Nutzungsverhältnis fortbesteht.

§ 7 Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühren sind monatlich im Voraus jeweils bis zum 4. Tag des Monats fällig und unbar an die Stadt Bamberg zu leisten. Bei Beginn des Nutzungsverhältnisses werden die Benutzungsgebühren innerhalb von fünf Tagen nach Bekanntgabe der Festsetzung fällig.

(2) Gebühren, die nachträglich festgesetzt werden, sind am Tag der Bekanntgabe der Festsetzung fällig und müssen innerhalb von fünf Tagen bei der Stadtkasse eingezahlt werden.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2023 in Kraft.

Bamberg, 04.04.2023
STADT BAMBERG


Andreas Starke
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Benutzungssatzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen vom 4. April 2023

Die Stadt Bamberg erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweckbestimmung
- § 2 Gemeinnützigkeit
- § 3 Benutzungsverhältnis
- § 4 Widerruf der Unterbringungsverfügung, Verlegung
- § 5 Grundsätze für die Benutzung der Unterkünfte
- § 6 Sicherheitsbestimmungen und Aufsicht
- § 7 Erhaltung der Unterkünfte
- § 8 Haftung
- § 9 Gebühren
- § 10 In-Kraft-Treten

§ 1**Zweckbestimmung**

(1) Die Stadt Bamberg betreibt dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) und Zwölftes Buch (XII) als öffentliche Einrichtung.

(2) Dezentrale Unterkünfte i.S. dieser Satzung sind die von der Stadt Bamberg hierfür bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.

(3) Abgelehnte, geduldete oder anerkannte Flüchtlinge können im Einzelfall ebenfalls in diesen Unterkünften untergebracht werden.

§ 2**Gemeinnützigkeit**

Mit dem Betrieb der dezentralen Unterkünfte erstrebt die Stadt Bamberg keinen Gewinn. Es werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgt.

§ 3**Benutzungsverhältnis**

(1) Zwischen der Stadt Bamberg und den untergebrachten Personen besteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. Die Unterkunft wird durch schriftliche Unterbringungsverfügung zugewiesen. Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

(2) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die nutzende Person die Unterkunft bezieht.

Das Benutzungsverhältnis endet

- a) nach Ablauf der in der Unterbringungsverfügung genannten Frist,
- b) bei Aufgabe der Unterkunft durch die nutzende Person (tatsächliche Räumung),
- c) durch einen nach Anhörung der betroffenen Person ergangenen Widerruf der Unterbringungsverfügung (§ 4).

§ 4**Widerruf der Unterbringungsverfügung, Verlegung**

(1) Die Unterbringungsverfügung kann nach Anhörung der betroffenen Person widerrufen werden, wenn

- a) durch die Stadt Bamberg eine den Umständen nach zumutbare andere Wohnmöglichkeit angeboten wird,
- b) aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der betroffenen Person Wohnraum auf dem freien Wohnungsmarkt gefunden werden kann,
- c) die überlassenen Räume länger als zwei Wochen nicht oder zu anderen als Wohnzwecken genutzt werden,
- d) wegen des Auszugs von Familienangehörigen die zugewiesenen Räume nicht mehr im vollen Umfang benötigt werden,
- e) besonders schwerwiegende Verstöße gegen diese Satzung festgestellt werden,
- f) bei der Zahlung nach der Gebührensatzung zu dieser Satzung ein Rückstand von zwei Monatsbeträgen besteht und dieser nach einer Mahnung mit zweiwöchiger Fristsetzung nicht beglichen worden ist.

(2) Anstatt eines Widerrufs kann die Verlegung in eine andere Unterkunft angeordnet werden.

(3) Gleichzeitig mit dem Widerruf bzw. der Anordnung der Verlegung ist eine angemessene Frist zur Räumung zu bestimmen. Nach Fristablauf kann die Unterkunft durch Beauftragte der Stadt Bamberg geöffnet und auf Kosten der betroffenen Person im Wege der Ersatzvornahme geräumt werden.

§ 5**Grundsätze für die Benutzung der Unterkünfte**

(1) Die überlassene Unterkunft darf nur von den aufgrund der Unterbringungsverfügung dazu Berechtigten und nur zu Wohnzwecken

benutzt werden. Der Aufenthalt von Besuch ist grundsätzlich auf die Zeit von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu beschränken. Ausnahmen von den Besuchszeiten können durch Hausordnung geregelt werden.

(2) Die Benutzer und Benutzerinnen sind verpflichtet, ihre Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, den Hausfrieden zu wahren und aufeinander die größtmögliche Rücksicht zu nehmen.

(3) Die Stadt Bamberg kann weitere Bestimmungen in einer Hausordnung festlegen.

(4) Nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist die Unterkunft in ordnungsgemäßem Zustand mit dem dazugehörigen Inventar sowie allen Schlüsseln zu übergeben. Über zurückgelassene persönliche Gegenstände wird die Stadt Bamberg verfügen.

§ 6**Sicherheitsbestimmungen und Aufsicht**

(1) Es ist untersagt,

- a) leicht entzündliche Materialien oder Brennstoffe in den Unterkünften und auf den dazugehörigen Grundstücken unsachgemäß zu lagern,
- b) Flure, Gänge, Treppen und sonstige Fluchtwege mit Gegenständen zu versperren,
- c) persönliches Eigentum in gemeinschaftlich benutzten Räumen aufzubewahren,
- d) Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Behältnisse zu lagern.

(2) Benutzende bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Bamberg, wenn sie

- a) in die Unterkunft eine andere Person aufnehmen wollen,
- b) die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken, insbesondere zu gewerblichen Zwecken benutzen wollen,
- c) ein Schild, mit Ausnahme der üblichen Namensschilder, eine Aufschrift oder einen Gegenstand in den gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen wollen,
- d) Haus- oder Zimmerschlüssel anfertigen oder anfertigen lassen,
- e) ein Tier in der Unterkunft halten wollen,
- f) in der Unterkunft oder auf dem Grundstück ein Kraftfahrzeug abstellen wollen,
- g) Um-, An- oder Einbauten sowie Installationen oder andere wesentliche Veränderungen in der Unterkunft vornehmen wollen.

(3) Die Zustimmung kann erteilt werden, soweit dies im Hinblick auf die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohnungsgemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung vertretbar ist. Sie kann befristet, unter Widerrufsvorbehalt gestellt und mit Auflagen versehen werden. Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder Nebenbestimmungen nicht eingehalten oder die Unterkunft oder das Grundstück erheblich beeinträchtigt werden.

(4) Die Stadt Bamberg kann bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen nach Abs. 1 und 2 ordnungsgemäße Zustände kostenpflichtig durch Ersatzvornahme wiederherstellen lassen. Insbesondere kann sie ohne ihre Zustimmung vorgenommene bauliche oder sonstige Veränderungen sowie widerrechtliche Ablagerungen beseitigen lassen. Bei Gefahr im Verzug kann von einer vorherigen Anhörung der betroffenen Person und einer schriftlichen Androhung der Ersatzvornahme abgesehen werden.

(5) Mitarbeiter und Beauftragte der Stadt Bamberg sind berechtigt, die Unterkünfte regelmäßig werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich gegenüber den Nutzenden auf deren Verlangen auszuweisen. Zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Stadt Bamberg Schlüssel zurückbehalten.

§ 7

Erhaltung der Unterkünfte

(1) Schäden und die drohende Gefahr des Eintritts von Schäden sind der Stadt Bamberg unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Nutzenden sorgen für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und den Betrieb der vorhandenen Heizung.

§ 8

Haftung

(1) Die Nutzenden haften für Schäden, die

durch schuldhafte Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, insbesondere, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haften Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und sonstigen Personen, die sich mit ihrem Einverständnis in der Unterkunft aufhalten.

(2) Schäden und Verunreinigungen, für die Nutzende haften, kann die Stadt Bamberg auf deren Kosten durch Ersatzvornahme beseitigen lassen.

§ 9

Gebühren

Für die Benutzung der dezentralen Unterkünfte und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der Gebührensatzung zur Satzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen zu entrichten.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2023 in Kraft.

Bamberg, 04.04.2023
STADT BAMBERG



Andreas Starke
Oberbürgermeister

Impressum

Amtsblatt der Stadt Bamberg

Herausgeber

Stadt Bamberg – Amt für Bürgerbeteiligung,
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Rathaus Maximiliansplatz,
96047 Bamberg
Telefon: 0951 87-1826

presse@stadt.bamberg.de

www.stadt.bamberg.de

Erscheinungsweise:

14-täglich freitags

Bezug:

Mail-Abonnement über

presse@stadt.bamberg.de

PDF-Datei abrufbar unter

www.stadt.bamberg.de

Druckexemplare kostenlos erhältlich im Rathaus
am ZOB und im Rathaus am Maxplatz

Bekanntmachung

Aufgrund des Art. 15 VwZVG stellt die Stadt Bamberg nachfolgenden Bescheid öffentlich zu. Mit der öffentlichen Zustellung werden die Fristen in Gang gesetzt, sodass der Bescheid binnen 1 Monats nach Zustellung rechtskräftig und damit unanfechtbar wird.

Der Bescheid richtet sich an:

Herrn

Vepkhiva Sharovi

Unbekannt verzogen

Das Aktenzeichen lautet: 31/313

Der Bescheid wurde am 20.03.2023 erstellt.

Der Bescheid kann im Straßenverkehrsamt der Stadt Bamberg, Moosstr. 65,
96050 Bamberg, Zimmer 11 eingesehen werden.

Öffnungszeiten

Das Rathaus am ZOB, das Rathaus Maxplatz, die Zulassungsstelle in der Moosstraße sowie das Baureferat in der Unteren Sandstraße sind für den Publikumsverkehr geöffnet.

Notwendig ist eine vorherige Terminvereinbarung.

Diese kann telefonisch, per E-Mail sowie über das Online-Buchungsportal

www.stadt.bamberg.de/online-terminbuchung

erfolgen.

Aktuell bietet die Stadt Bamberg zusätzlich unter www.stadt.bamberg.de/online-terminbuchung für folgende Bereiche die Möglichkeit einer Online-Terminbuchung an:

Bürgersprechstunde Bürgermeister Wolfgang Metzner,
Zulassungsstelle, Meldewesen, Führerscheinstelle,
Pässe, Ausweise und Beglaubigungen, Führungszeugnisse.

Es wird gebeten, Termine soweit möglich einzeln wahrzunehmen. Gerne hilft auch die Telefonvermittlung unter 0951/87-0 weiter.

